

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

50. Verordnung vom 22.12.1837 publ. 27.12.1837

der Gesellschaft, zur Last fallen, gnädigst verliehen worden ist.

50) Landesherliche Verordnung vom 22. Dec. publ. den 27. Dec. 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden u. u.

Thun kund hiermit:

An die Stelle Unserer Verordnung, betreffend die Aufsicht über die Civil-Dienst-Verwaltung im Herzogthum Oldenburg vom 19. März 1830. und im Fürstenthum Lübeck vom 8. Sept. 1834. sollen in allen Theilen Unseres Großherzogthums Oldenburg folgende Bestimmungen treten.

Die Aufsicht über die Civil-Dienst-Verwaltung im Großherzogthum Oldenburg betr.

§. 1.

Die Aufsicht über die gesammte Civil-Dienst-Verwaltung wird von Unserem Staats- und Cabinets-Ministerium geführt, und die sämtlichen unter Unserem Cabinet unmittelbar stehenden Behörden haben an dasselbe in allen dahin gehörigen Dienst-Sachen zu berichten, auch die Uebersichten ihrer Geschäftsführung (Geschäfts-Tabellen) halbjährlich einzusenden; und die Vorstände jener Behörden ihren Jahresbericht an dasselbe zu erstatten.

II.

III.

IV.

V.

In Justiz=Dienst=Sachen bleibt es jedoch bei der zunächst Unserem Ober=Appellations=Gericht und dessen Präsidenten unter Oberaufsicht Unseres Staats= und Cabinets=Ministeriums übertragenen Dienstaufsicht und den deshalb von Uns ertheilten Vorschriften.

§. 2.

Die oberen Justiz= und Verwaltungs=Behörden haben über die ihnen untergeordneten Behörden und öffentlichen Diener die unmittelbare Aufsicht nach den bestehenden Vorschriften unter der Oberaufsicht Unseres Staats= und Cabinets=Ministeriums wahrzunehmen.

§. 3.

Die Visitationen der unteren Justiz= und Verwaltungs=Behörden im Herzogthum Oldenburg und in der Erbherrschaft Tever sollen in der bisherigen Art vorgenommen und durch die Vorstände Unseres Ober=Appellations=Gerichts, Unserer Regierung, Justiz=Canzlei und Cammer, nach vorgängiger Einholung der Genehmigung Unseres Staats= und Cabinets=Ministeriums angeordnet, in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld sollen die unteren Justiz= und Verwaltungs=Behörden in Gemäßheit Unserer näheren Vorschriften visitirt

werden. Visitationen der oberen Behörden anzuordnen bleibt Unserer besondern Entschließung vorbehalten.

§. 4.

In Disciplinar-Fällen, welche ein, die Befugnisse der Vorstände der höheren Landes-Collegien (Instruction vom 3. April 1830. §. 12.) überschreitendes, Eintreten erfordern, ist von denselben an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium zu berichten.

§. 5.

Bei Dienstverbrechen oder Dienstvergehen ist die General-Untersuchung nach der Vorschrift des Art. 916. des Straf-Gesetz-Buchs von der dem Verdächtigen vorgesetzten oberen Dienstbehörde vorzunehmen, welcher jedoch unbenommen sein soll, nach Beschaffenheit der Umstände eine im Dienstwege zu jeder Zeit zulässige specielle Vernehmung des Verdächtigen zu verfügen.

Die Erkennung der Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung steht dem ordentlichen Gerichte zu, jedoch nur, wenn die Sache zu diesem Zweck an dasselbe abgegeben wird. Ob dies geschehen soll, hat die Dienstbehörde nach geschlossener General-Untersuchung zu bestimmen. Wenn es aber einen mit Landesherrli-

II.

III.

IV.

V.

cher Bestallung versehenen oder einen solchen Staatsdiener betrifft, dem durch seine Anstellung das Recht ertheilt ist, eine Dienst-Uniform mit Rangzeichen zu tragen; so ist sie verbunden, zuvor an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium Bericht zu erstatten und dessen Resolution zu gewärtigen.

Unter dieser Beschränkung wollen Wir auch der Bestimmung der die General-Untersuchung führenden Dienstbehörde, die Frage überlassen: ob und zu welcher Zeit gegen den Verdächtigen die Suspension aus Rücksichten auf den öffentlichen Dienst zu verfügen ist? Es soll aber eine also verfügte Suspension die im Art. 919. des Straf-Gesetz-Buchs bestimmte Wirkung der Zurückhaltung eines Drittheils des Gehalts nicht eher haben, als nachdem von dem Gerichte die Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung erkannt ist.

Die Dienstbehörden haben von den innerhalb ihres Dienstbezirks vorkommenden Dienstverbrechen oder Dienstvergehen der ihnen zunächst vorgesetzten Dienstbehörde, in deren Geschäftskreis das begangene Dienstverbrechen oder Vergehen einschlägt, Anzeige zu machen, und von der oberen Dienstbehörde ist in allen Fällen auch dem Staats- und Cabinets-Ministerium darüber Bericht zu erstatten.

§. 6.

Wenn gegen einen im öffentlichen Dienste Angestellten ein Verdacht eines anscheinend gemeinen Verbrechens oder Vergehens entsteht, welchen das Untersuchungs-Gericht zur Erkennung der Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung genügend findet; so hat dasselbe vor solcher Erkennung die Dienstbehörde des Verdächtigen davon in Kenntniß zu setzen.

Wird ein Angestellter bei noch entferntem oder noch nicht gehörig erhobenem Verdachte in provisorische Haft gezogen, so ist davon unverzüglich die Anzeige zu machen.

§. 7.

Ist der Angestellte mit einer Landesherrlichen Bestallung versehen, oder hat er durch seine Anstellung das Recht eine Dienst-Uniform mit Rangzeichen zu tragen; so ist der wider ihn entstandene Verdacht oder seine provisorische Verhaftung im Dienstwege bei dem Staats- und Cabinets-Ministerium zur Anzeige zu bringen.

§. 8.

Die von dem Untersuchungs-Gericht in Kenntniß gesetzte Dienstbehörde hat sofort in Erwägung zu nehmen: ob die als gemeines

II.

III.

IV.

V.

Verbrechen oder Vergehen angezeigte That vielleicht den Charakter eines Dienstverbrechens oder Dienstvergehens habe, oder in idealem Zusammenfluß (Straf-Gesetz-Buch Art. 115. §. 2.) damit stehe? und wenn sie diese Ansicht gewinnt, dem Untersuchungs-Gerichte davon binnen 14 Tagen a dato des Empfanges der Anzeige motivirte Mittheilung zu machen, und auf Abgabe der Sache zu dem nach Art. 916. und dem §. 5. gegenwärtiger Verordnung der Dienstbehörde zustehenden Verfahren anzutragen.

Theilt das Untersuchungs-Gericht diese Ansicht, so giebt es die von ihm in Betreff des Angestellten aufgenommenen General-Untersuchungs-Acten an die Dienstbehörde ab. Im entgegengesetzten Falle ist der Zwiespalt zwischen der Dienstbehörde und dem Untersuchungs-Gerichte in dem zu Regulirung von Ressort-Streitigkeiten vorgezeichneten Wege (§. 21. dieser Verordnung) zur Einigung oder Entscheidung zu bringen.

§. 9.

Während des Laufes der §. 8. bestimmten Frist, und im Falle eines Ressort-Streites, bis derselbe gehoben ist, hat das Untersuchungs-Gericht mit Erkennung der Special-Untersuchung oder Gerichtsstellung gegen den Angestell-

ten respective mit der Einsendung der Sache an das Criminal-Gericht Unstand zu nehmen, in der General-Untersuchung aber fortzufahren.

§. 10.

Die von dem Untersuchungs-Gerichte im Wege der General-Untersuchung vorgenommenen Handlungen werden darum, daß für die Qualität der That als eines Dienstverbrechens oder Dienstvergehens entschieden wird, nicht ungültig, sondern die Dienstbehörde hat auf den Bestand derselben weiter fortzubauen. (N. B. zu Art. 506.)

§. 11.

Ob gegen ein Staatsdiener, welcher wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens in Strafe verfallen ist, nach Art. 356. und 466. des Straf-Gesetz-Buchs, mit der wegen eines gemeinen Verbrechens verschuldeten Festungsstrafe die Dienst-Entsetzung oder Dienst-Entlassung, so wie ob mit der wegen eines gemeinen vorsätzlichen Vergehens verwirkten Hauptstrafe die Suspension oder auch Dienst-Entlassung von Regierungswegen zu verbinden sei, werden Wir, auf den Vortrag Unseres Staats- und Cabinets-Ministeriums, bestimmen. Zu dem Ende hat das Gericht, von wel-

II.

III.

IV.

V.

chem die Strafe erkannt ist, das Urtheil und die Entscheidungs-Gründe, nebst den Acten, der dem Verurtheilten unmittelbar vorgesetzten oberen Dienstbehörde mitzutheilen und diese solche mit ihrem gutachtlichen Berichte an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium einzusenden. In Ansehung der Suspension während der Untersuchung soll es in solchen Fällen ebenso, wie im §. 5. vorgeschrieben ist, gehalten werden.

§. 12.

Die Regulirung der Ressort-Streitigkeiten unter Behörden oder öffentlichen Dienern, die einer Ober-Behörde ungetheilt untergeordnet sind, steht dieser zu. Finden solche Streitigkeiten zwischen unteren Behörden oder öffentlichen Dienern Statt, welche verschiedenen Ober-Behörden untergeordnet sind, und betreffen jene einen Gegenstand, der nicht vor dieselbe Ober-Behörde gehört; so haben zuvörderst die Vorstände der Ober-Behörden, nach vorgängiger Berathung mit ihren Collegien deshalb zusammen zu treten, und eine gegenseitige, den bestehenden Normen gemäße Verständigung zu versuchen, welche dann durch eine gleichlautende Verfügung der Ober-Behörden

*Vzum Recht, den Betheiligten gegen die in diesen beiden
Fällen ergangene Verfügungen noch Vorstellun-
gen zu machen ist.
Tollaten die Entschieden —*

gen zu machen für nöthig erachten; so haben sie solche bei der ihnen vorgesezten Dienstbehörde einzubringen, von welcher sodann darüber an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium Bericht zu erstatten ist. Sind die Ober-Behörden verschiedener Meinung und ihre abweichenden Ansichten nicht zu vereinigen; so ist von jedem der dissentirenden Collegien an Unser Staats- und Cabinets-Ministerium zu berichten und dessen Entscheidung zu gewärtigen. Dasselbe ist zu beobachten, wenn obere Collegien unter sich in Ressort-Differenzen gerathen sind.

*zur Coladi,
ging der
Kaiser*

Werden die bestehenden Vorschriften unzureichend gefunden, oder die bisher befolgten Grundsätze von einem oder dem andern Theile in ihrem rechtlichen Bestande angegriffen; so ist die Sache Uns zur Entscheidung vorzulegen.

Die Bestimmungen der für das Fürstenthum Lübek am 7. October 1835. erlassenen Verordnungen wegen der Ressort-Verhältnisse der richterlichen und administrativen Behörden bleiben in ihrer vollen Kraft bestehen.

§. 13.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1838. in Kraft.

II.

III.

IV.

V.

